

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 30.09.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 23/2019	Zusammensetzung des Jugend-, Sport-, Kultur- und Sozialausschusses - Besetzung des Ausschusses auf Vorschlag der Fraktionen
Beschluss-Nr. 24/2019	Berufung sachkundiger Einwohner in den Jugend-Sport-, Kultur- und Sozialausschuss
Beschluss-Nr. 25/2019	Zusammensetzung des Bauausschusses - Besetzung des Ausschusses auf Vorschlag der Fraktionen
Beschluss-Nr. 26/2019	Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Wetterzeube: „Wohnen am Kiefernweg“ - Abwägungsbeschluss
Beschluss-Nr. 27/2019	Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Wetterzeube: „Wohnen am Kiefernweg“ - Satzungsbeschluss
Beschluss-Nr. 28/2019	Beschluss der Haushaltssatzung für das Jahr 2019

Wetterzeube



Hauptsatzung der Gemeinde Wetterzeube

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12 S. 289 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube in seiner Sitzung am 15.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Wetterzeube“.
- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen Breitenbach, Dietendorf, Goßra, Haynsburg, Katersdobersdorf, Koßweda, Obersiedel, Pötewitz, Raba, Rossendorf, Sautzschen, Schkauditz, Schleckweda, Schlottweh, Trebnitz und Wetterzeube.
- (3) Der Sitz der Gemeinde Wetterzeube ist in Wetterzeube, Schulstraße 12.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wetterzeube wird wie folgt beschrieben: „In Rot mit einer rechten goldenen Flanke, darin ein spitzbedachter, ab der Mitte verjüngter roter Turm mit goldenem Torbogen sowie drei goldenen Rundbogen- und zwei quadratischen Fenstern (3:1:1), ein aus einer goldenen Weintraube mit 16 Beeren, Blättern und Ranke wachsendes goldenes Kreuz mit Kleeblattenden“.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind Rot/Gelb.

(3) Die Flagge ist rot-gelb-rot gestreift (Querform: Streifen 1:4:1 waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen 1:3:1 senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

(4) Die Gemeinde führt ein kleines und ein großes Dienstsiegel, das jeweils dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde. Die Umschrift lautet „Gemeinde Wetterzeube“. Die Siegel sind fortlaufend mit arabischen Zahlen versehen.

II. ABSCHNITT

Organe

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates 2 Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates. Die Stellvertreter führen in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Die stellvertretenden Bürgermeister können abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5000,00 Euro übersteigt
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5000,00 Euro übersteigt.
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5000,00 Euro übersteigt.
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

1. Jugend-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss
2. Bauausschuss

§ 6

Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus jeweils 5 Gemeinderäten. Die Ausschüsse bestimmen aus den den Ausschüssen angehörenden Gemeinderatsmitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) In die Ausschüsse werden zudem widerruflich durch den Gemeinderat je 2 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit Zusammentritt des neugewählten Gemeinderates, sofern die Berufung nicht widerrufen wird.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8**Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 5000,00 Euro
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert im Einzelfall von 5000,00 Euro
3. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und Entlassung der Tarifbeschäftigten in den Entgeltgruppen 1 – 5.
4. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, bis zu einem Vermögenswert von 100,00 Euro

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, einschließlich der Auftragsvergaben, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5000,00 Euro nicht übersteigen.

(3) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet werden kann, durch den Bürgermeister innerhalb von einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 9**Nachtragssatzung**

Der Gemeinderat wird gemäß § 103 Abs. 2 KVG LSA unverzüglich eine Nachtragssatzung erlassen, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich i. S. von § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamtvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahrs übersteigt.
2. Als erheblich i. S. von § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 3 v. H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen
3. Als geringfügig i. S. von § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn sie im Einzelfall im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr als 3 v. H. der Gesamtinvestitionsauszahlungen überschreiten.

§ 10**Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister**

Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 11**Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst. Die von der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst gem. § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde **Wetterzeube** in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT**Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner****§ 12****Einwohnerversammlung**

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und hat 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13**Einwohnerfragestunde**

(1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen - ggf. als Zwischenbescheid- erteilt werden muss.

§ 14**Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT**EHRENBÜRGER****§ 15****Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****§ 16****Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst -Forstkurier-. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Sitz der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst spätestens am Tage vor deren Auslegung hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, des Gemeindevwahlausschusses

erfolgen in den nachfolgend aufgeführten Schaukästen:

- | | |
|---------------------|--|
| OT Wetterzeube | - Bahnbrücke, Hauptstr. 1 |
| OT Koßweda | - Am Rauschbach 13 |
| OT Dietendorf | - Dietendorf Nr. 20 |
| OT Rossendorf | - Am Sachsenberg 1 |
| OT Pötewitz | - Crossener Str. 15 |
| OT Trebnitz | - Birkenweg 5 |
| OT Schkauditz | - Bushaltestelle, Zeitzer Str. 13 |
| OT Obersiedel | - Obersiedel 1 |
| OT Schleckweda | - Elsterweg 10 |
| OT Breitenbach | - Mittelstr. 23 |
| Schneidemühle | - am Haus 1 |
| OT Schlottweh | - Schlottweh 1 am ehemaligen Kuhstall |
| OT Haynsburg | - Burgstraße 10 |
| OT Goßra | - gegenüber Grundstück An der Försterei 19 |
| OT Katersdöbersdorf | - Katersdöbersdorf 6 |
| OT Sautzschen | - Elsterstraße 16 |
| OT Raba | - Rabaer Dorfstraße 14 |

Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine Woche.

Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt.

(3) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in Schaukästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung).

Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.vgem-dzf.de und dem amtlichen Teil des Forstkuriers zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden.

Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

VI. ABSCHNITT**Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 17****Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 18**Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wetterzeube vom 24.11.2014 zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 23.01.2017 außer Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Gemeinde Wetterzeube wurde durch den Burgenlandkreis am 12.09.2019 (AZ 151103/E/52-565/2019) genehmigt und wird hiermit ausgefertigt

Wetterzeube, den 24.09.2019



Jacob
Bürgermeister

**Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Wetterzeube**

beschlossen am 15.07.2019

Siegelabdruck (siehe § 2 Abs. 3)

